

- Angabe, ob es hierzu spezifische Angebote für die Gründungswilligen gibt und, wenn ja, Beschreibung der vorgesehenen Aktivitäten.

Beizufügende Unterlagen:

- Entwurf eines Vertrages des Projektträgers mit den externen Leistungserbringern
- Entwurf einer Vereinbarung des Projektträgers mit Gründungswilligen

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 7.

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung

| Nummer | Kriterium | Gewichtung in Prozent |
|--------|---|-----------------------|
| 1.1 | Trägereignung | 5 |
| 1.2 | Qualität des Personals | 20 |
| 2 | Qualität des eingereichten Konzeptes | 30 |
| 3 | Gleichstellung von Frauen und Männern | 10 |
| 4 | Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren/Öffentlichkeitsarbeit | 15 |
| 5 | Qualitätssicherung/Projektcontrolling | 10 |
| 6 | Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung | 5 |
| 7 | Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit | 5 |
| Summe | | 100 |

Die Kriterien 1.1 bis 7 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

| | |
|--------------|------------------|
| Sehr gut | (30 - 25 Punkte) |
| Gut | (24 - 20 Punkte) |
| Befriedigend | (19 - 15 Punkte) |
| Ausreichend | (14 - 10 Punkte) |
| Mangelhaft | (9 - 5 Punkte) |
| Ungenügend | (unter 5 Punkte) |

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Qualität des eingereichten Konzeptes mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Allgemeinverfügung Nr. 01/2014 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Änderung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung, die bis zum 30.06.2014 durch das Landesamt für Bauen und Verkehr erlassen worden sind

Vom 22. September 2014

Gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), der zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,

verfügt das Landesamt für Bauen und Verkehr:

Alle bis zum 30. Juni 2014 vom Landesamt für Bauen und Verkehr erlassenen Bescheide zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO mit der Angabe einer betragsmäßig ausgewiesenen Mindesthöhe einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Deckung von Personen-, Sach- und sonstigen Schäden werden insofern geändert, als die Kfz-Haftpflichtversicherung sich im Hinblick auf die Mindesthöhe nach den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AuslPflVG), richtet. Die Bescheide erhalten insoweit folgenden Inhalt:

Der Genehmigungsinhaber hat bei versicherungspflichtigen Fahrzeugen eine Bescheinigung seines zuständigen Versicherers beizubringen, wonach sich die dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AuslPflVG) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die mit dieser Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge erstreckt und diese mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Diese Ausnahmegenehmigung wird ungültig, sobald die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder wenn bei Wechsel des Versicherers vom Genehmigungsinhaber keine Bescheinigung nach Satz 1 beigebracht wird.

Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG damit in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr in 15366 Hoppegarten, Lindenallee 51, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (SigG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf

aufgeführt sind.

Im Auftrag

Damaske

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Papiermaschine zur Herstellung von Wellpappenrohropapier aus Altpapier in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. Oktober 2014

Die Firma Propapier PM2 GmbH & Co. KG, Oderlandstraße 110 in 15890 Eisenhüttenstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),

auf dem Grundstück Oderlandstraße 110 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 24 Flurstücke 2/3 und 4, Flur 25 Flurstücke 1 und 3, Flur 26 Flurstück 1/2 und Flur 27 Flurstücke 5 und 6 (Landkreis Oder-Spree) den genehmigten Anlagenbetrieb der Papiermaschine wesentlich zu ändern. Die tägliche Produktionsleistung der Papiermaschine soll um 190 Tonnen Wellpappenrohropapier erhöht werden. Die genehmigte Jahresproduktionsleistung bleibt dabei unverändert. (Az: G06213)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 6.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle